

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen: er führt den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- 2) Der Satzungszweck wird durch Beschaffung von Mitteln hauptsächlich durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, für die Stadt Schwarzenbek, die zur Weiterleitung an die Freiwillige Feuerwehr Schwarzenbek bestimmt sind, verwirklicht (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in 3, Ziffer 1) der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus aktiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek werden auf einfachen Antrag und ohne Prüfung durch den Vorstand aufgenommen.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Auf Antrag kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieses ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich.
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat, oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. von den Mitgliedern. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch eine Beitragsordnung festgesetzt wird,
- b. durch freiwillige Zuwendungen
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- d. durch Veranstaltungen des Vereins.

Aktive Feuerwehrkameraden und Ehrenmitglieder der Feuerwehr Schwarzenbek sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. vier Beisitzer
6. dem jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek

Er führt den Verein im Rahmen seiner Vollmacht kraft Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, wobei im jährlichen Wechsel im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der erste und der dritte Beisitzer und im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der zweite und der vierte Beisitzer zu wählen sind. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, kann aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand ist grundsätzlich bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung (eine Woche) im Rahmen der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Sie kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorstehende Rechnungsjahr fällig war und bezahlt wurde. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

§12 Einspruch

Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek kann gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek Einspruch einlegen. Der Einspruch muß spätestens einen Monat nach Beschlußfassung oder Zugang des Beschlusses bei der Wehrführung (wenn der Beschluß in Abwesenheit der Wehrführung gefasst wurde) beim Vorstand eingehen.

Die Beschlüsse sind damit schwebend unwirksam.

Der Einspruch kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung des Fördervereins aufgehoben werden.

§13 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden zwei aktive Mitglieder für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt und endet jährlich versetzt.

Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

§14 Auflösung (Vermögensbindung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenbek, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek zu verwenden hat.

§15
Haftung und Gerichtsstand

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen. Der Vorstand und die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schwarzenbek.

§16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenbek e.V. vom 27.10.2008 in Kraft und wurde abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2012.

Schwarzenbek, 23.05.2012

Manfred Jaus —

Mich auf SD aper